

Secr. Harß erinnert dagegen, daß nach dieser Fassung die Absicht, und zwar nicht einmal die des Schullehrers, sondern die des dritten Schenkgebers den Maßstab der Strafbarkeit abgeben soll.

D. v. Ammon hält es für nöthig, jene letzten Worte des 4. Punctes lieber so zu fassen: „wodurch er sich bestechen läßt.“

Referent, Prinz Johann verwendet sich für den Vorschlag des Secr. Harß, erklärt sich aber gegen jeden der beiden andern Zusätze, indem diesen nur der Fall der Bestechung unterliege, der gar nicht hierher, sondern unter die §. 55. abgehandelten wirklichen Vergehen gehöre.

D. Heintz: Bei der unter Nr. 9. sich befindenden Bestimmung gehet mir doch ein Bedenken bei. Es giebt unter den Schullehrern Charaktere, welche nicht im Stande sind, sich bei ihren Scholaren in gehörigen Respect zu setzen. Dester hat dieß aber nur seinen Grund in der bloßen Gutmüthigkeit, und diese kann doch nicht mit Strafen belegt werden. Ich würde daher lieber sehen, man faßte den Punct 9. also: Ein fehlerhaftes Benehmen, durch welches ic:

Dieser Vorschlag findet keine hinreichende Unterstützung.

D. Großmann: Schon gestern erlaubte ich mir, den Wunsch auszusprechen, man möge doch nicht allein den 4. Punct des §. 56., sondern auch die im vorliegenden §. unter neun Nummern aufgeführten Bestimmungen lieber in eine Instruction für die Schullehrer bringen, und sie hier nur allegiren. Bei §. 56. ward meine Bitte nicht erfüllt. Daher wiederhole ich sie nochmals. Es liegt hierbei keine andere Absicht unter, als nur die Ausführung eines, dem Ansehen des Schullehrerstandes leicht nachtheiligen Sündenregisters, vermieden zu sehen.

Dieser Vorschlag, der bereits in der gestrigen Sitzung in eine Fassung gebracht wurde, wird hinreichend unterstützt.

Bürgermeister Hübler: Es sei bereits gestern gezeigt worden, daß den Schullehrern selbst daran gelegen sein müsse, die hier in Frage stehenden Bestimmungen nicht bloß in einer, steten Abänderungen unterliegenden Instruction, sondern in einem feststehenden Gesetze normirt zu sehen, dessen Befestigung um so weniger unbillig erscheinen könne, als man sie auch gegen alle Staatsdiener unbedenklich zur Anwendung bringe.

Gr. v. Hohenthal: Wenn die Instruction für alle Schullehrer im ganzen Lande gelten sollte, so müsse dieselbe nicht minder, als das Gesetz allgemein bekannt werden, und insonderheit der, welcher gegen einen Schullehrer denunciiren wolle, sie sich zu verschaffen wissen.

D. v. Ammon findet in der Fassung nichts Verlehnendes für die Schullehrer, denn wenn Etwas bestimmt geboten werden könne, der müsse sich auch Verbote gefallen lassen.

v. Carlowitz: Es ist wohl nicht angemessen, den Staatsdiener hinter den Schullehrer zu setzen. Man muß wohl annehmen, daß auch die Staatsdiener nicht bloß durch Gebot und physische Gewalt, sondern ebenfalls auf dem moralischen Wege zu wirken haben, was schon dadurch anerkannt ist, daß man von ihnen vorzugsweise einen sittlichen Lebenswandel ver-

langt. Deshalb kann dem Schullehrerstande nicht schaden, was bei den Staatsdienern zulässig ist. Uebrigens liegt daran, daß nicht bloß der mit Instruction versehene Schullehrer, sondern auch Jeder, dem ein Interesse an der Sache zusteht, weiß, in welchen Fällen der Schullehrer wegen einer Pflichtverletzung verklagt werden kann.

D. Großmann: Ich sollte doch meinen, daß zwischen einem Staatsdiener und einem Schullehrer ein bedeutender Unterschied stattfände. Jeder arbeitet in einer ganz andern Sphäre. Beim Schullehrer muß die moralische Seite das Uebergewicht haben, beim Staatsdiener mehr die Brauchbarkeit für den Dienst. Man ist es dem Schullehrerstande schuldig, ihm das öffentliche Vertrauen, so weit es durch äußere Mittel geschehen kann, zu sichern, und eine gewisse sittliche Bartheit gegen die Individuen desselben zu beobachten. — Eine Instruction ist allerdings etwas wandelbares, allein ich sollte doch meinen, daß sie sich ganz den im vorliegenden §. enthaltenen Bestimmungen anpassen ließe, und erlaube mir daher, hierauf den Antrag zu stellen.

Staatsminister D. Müller: Ich muß mich eben so, wie ich schon gestern gethan habe, auch heute gegen den Antrag des Hrn. D. Großmann erklären. Letzterer giebt selbst zu, daß Vergehen der hier angegebenen Art vorkommen können, und da muß denn doch der Gesetzgeber Vorsehung dagegen treffen. Dem Ansehen der Schullehrer, wenn sie solches nur sonst durch ihr Benehmen zu sichern wissen, wird der vorliegende §. gewiß keinen Nachtheil bringen.

Der §. 57. wird hierauf nach der Fassung der Deputation mit 25 gegen 1 Stimme, der Antrag des Secr. Harß aber einstimmig genehmigt.

Man gelangt nun zu §. 58. (s. dens. Nr. 484. d. Bl. S. 5282.)

§. 58. hat die 2. Kammer mit alleiniger Veränderung der Worte „über die Entlassung des Lehrers“ in das Wort: „gutachtliche“ unverändert angenommen. Diese Abänderung scheint unbedenklich. Die Deputation hat jedoch zu dem §. einige Erinnerungen zu machen. Zuvörderst scheint es ihr, als ob der 7. Satz des 27. §. des Staatsdienergesetzes „Hat ein Vergehen ic.“ hier gleichfalls Maß greifen möchte, da die Bestimmung des §. 25. eben dieses Gesetzes im 4. Satze, auf welchen sich jener mit bezieht, gleichfalls im §. 58. des vorliegenden Gesetzes Aufnahme gefunden hat. Sodann scheint es ihr, als ob in Folge der bei §. 56. angedeuteten Rücksicht in den Fällen, die nach unserer Fassung im 57. §. unter 3. bezeichnet, dann auch der erste Vorhalt zu überspringen sein werde, wenn ein öffentliches Uergerniß statt gefunden hat. Endlich hat es uns wünschenswerth geschienen, wenn statt der Suspension ein anderes geeignetes Strafmittel in die Hand der Behörde gelegt würde, weil ein einmal suspendirter Schullehrer zu dem gebührenden Ansehen kaum wieder gelangen dürfte. Sie glaubt ein solches Mittel wenigstens für manche Fälle in der Vernehmung auf eine andere vielleicht schlechter besoldete Stelle zu finden; hält aber dafür, daß die Wahl zwischen dieser Maßregel und der Suspension lediglich in die Hände der vorgesetzten Behörde zu legen sei. Nach dem Allen würde nach dem 4. Absatz Folgendes einzuschalten sein: „Hat ein wirkliches Vergehen zu dem Besserungsweg Veranlassung gegeben, so kann nach Beschaffenheit desselben der erste Vorhalt übersprungen und sofort der zweite Vorhalt gethan werden. Ein Gleiches soll ge-